

Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“

Aufgrund der §§ 20, 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in den naturräumlichen Untereinheiten „Hohe Heide“ sowie „Südheide“. Es befindet sich überwiegend in den Gemeinden Eimke und Schwienau sowie mit einem kleinen Flächenanteil in der Gemeinde Gerdau.
- (3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Eimke, Schwienau und Gerdau, den Samtgemeinden Suderburg und Bevensen-Ebstorf sowie beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 280 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen naturnahen Flussoberlauf mit seinen sowohl durch Grünland als auch durch Wald geprägten Niederungsbereichen. Die Waldbereiche bestehen aus großflächigen Erlenbruch- und Erlen-Eschen-Auenwäldern, kleinflächigen und im Komplex mit anderen Waldlebensraumtypen auftretenden bodensauren Eichenwäldern sowie feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern. Im nördlichen Teil des Gebietes befindet sich ein Moorkomplex mit offenen Nieder- und Zwischenmoorbereichen, Moorwäldern und degenerierten Moorwaldflächen. Magere Flachland-Mähwiesen sowie vereinzelte kleinflächige Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden befinden sich im Randbereich. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die „Obere Gerdau mit Ellerndorfer Moor“ ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7). Seine Unterschutzstellung trägt dazu

bei, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- des Ellerndorfer Moores als naturnahes, waldfreies und moorlilienreiches Übergangsmoor mit seinen Randbereichen,
- der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere der gewässerbegleitenden Schwarzerlen-Eschen-Auenwälder, der Erlen-Eschen-Quellwälder, der Erlenbruchwälder, der Birken-Kiefern-Wälder und der Moorwälder sowie der im Komplex mit ihnen vorkommenden kleinflächigen bodensauren Eichenwälder und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder,
- der Gerdau als naturnaher sommerkalter Geestbach mit ihrer reichen Wasservegetation sowie des Ellerndorfer Bachs als beschatteter naturnaher Geestbach,
- der Quellen, Bäche und Gräben,
- der naturnahen Stillgewässer, Tümpel und Teiche,
- der Gerdauniederung mit ihren feuchten und mageren Grünlandstandorten, Niedermoorbereichen, Staudenfluren, Röhrichten, Sümpfen und Seggenriedern,
- der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen sowie der Wegeseitenräume,
- des Gebietes als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften, insbesondere für Brutvögel, Libellen, Schmetterlinge und Süßwassermollusken,
- eines naturnahen Wasserhaushalts,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Moorwälder“ (Code 91D0*):

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten; der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist naturnah; mehrere natürliche und naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden; die überwiegend lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt; die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*):

Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps, der im Landschaftsschutzgebiet den größten Flächenanteil aller Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Gerdau; diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen autochthonen Baumarten (vor allem Schwarzerle und

Esche) zusammengesetzt; sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Code 3260):

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems und als durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf; darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps; der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation; im gesamten Verlauf kommen die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter, Libellenarten wie die Grüne Keiljungfer und die vielfältige Fischfauna gehören; von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“ (Code 5130):

Entwicklung und Erhaltung dieses nur kleinräumig vorkommenden Lebensraumtyps als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzärmer Teilflächen; die Bestände stocken auf überwiegend kalk- und nährstoffarmen, sommertrockenen Standorten mit natürlichem Relief; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

c) „Feuchte Hochstaudenfluren“ (Code 6430):

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten; die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich funktionaler Vernetzung; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.

d) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510):

Entwicklung und Erhaltung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-

Weiden; die mageren Flachland-Mähwiesen kommen im Landschaftsschutzgebiet vereinzelt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor; sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum; eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, magerem trockenem Grünland und landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

e) „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten im Ellerndorfer Moor; die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten in Verbindung mit offenen Schlenken und Schlammflächen und feuchten Glockenheidebeständen auch zu den Randbereichen den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Moorlilie, einen vielfältigen Lebensraum.

f) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160):

Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet kleinflächig im Komplex mit den Lebensraumtypen „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, basenärmeren Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus autochthonen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stieleiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie Esche, Feldahorn oder Winterlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

g) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190):

Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf überwiegend basenärmeren, mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur; die Bestände umfassen mehrere natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen; die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert; beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und mit geringen Anteilen Buche; in den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein; in lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden; die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte; der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) „Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)“:

Entwicklung und Erhaltung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Flussperlmuschel in der Gerdau als einem naturnahen, sommerkühlen Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, gut durchströmter und ungestörter Gewässersohle als unverzichtbarem Lebensraum der Jungmuscheln; Sedimentfrachten treten nur in einem sehr geringen Umfang auf und die für die Reproduktion der Flussperlmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

b) „Bachneunauge (*Lampetra planeri*)“:

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau; die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen; eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden; ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*):

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Tothholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

c) „Fischotter (*Lutra lutra*)“:

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Gerdauniederung als Teil des Ilmenausystems; Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art; das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern; die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter; die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. die Gebietsteile entsprechend der Kennzeichnung in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) außerhalb der Wege zu betreten,
 2. den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend gekennzeichneten Weg zu betreten,
 3. außerhalb des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend dargestellten Bereiche organisierte Veranstaltungen durchzuführen, das Bachbett der Gerdau zu betreten, zu baden, zu zelten, zu lagern oder zu grillen sowie Hunde frei laufen zu lassen, soweit diese nicht jagdlich geführt werden oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 4. offenes Feuer zu entzünden,
 5. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie auf dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend gekennzeichneten Weg mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 6. die Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
 7. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze zu entnehmen,
 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, zu beackern, Vieh hindurchlaufen zu lassen, oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
 10. Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen oder Vieh direkt an Gewässern zu tränken,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. gebietsfremde Pflanzen und Tiere, insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 13. das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
 14. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüben oder Drainagen,
 15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
 16. bauliche Anlagen zu errichten, soweit diese nach baurechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen,
 17. außerhalb des Waldes Straßen oder Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 18. außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen Herbizide, Fungizide oder Insektizide einzusetzen,

19. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 20. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Heidelbeerkulturen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
 21. Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 22. die ackerbauliche Nutzung außerhalb der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Ackerfläche.
- (3) Auf Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung oder von Klärschlamm,
 2. die Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 3. die Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten,
 4. die Anlage von Mieten.

Auf dem in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandfläche dargestellten 10 m breiten Pufferstreifen sind die Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen sind neben den Verboten gemäß der Absätze 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Durchführung von Nachsaaten,
 2. die Ausbringung von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
 3. die Mahd häufiger als zwei Mal je Kalenderjahr und die erste Mahd vor dem 1. Juni eines jeden Jahres durchzuführen,
 4. das Liegenlassen von Mähgut,
 5. eine Düngung vor dem ersten Schnitt sowie eine Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
 6. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 7. die Nachbeweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar und die Zufütterung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung, soweit dies gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 5 grundsätzlich verboten ist,
 2. der Betrieb von unbemannten Fluggeräten (z. B. Flugmodelle oder Drohnen),
 3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an den bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 4. die Neuerrichtung von baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen,
 5. die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
 6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
 7. die Räumung der Sohle von Gewässern,
 8. die Neuerrichtung von Weideunterständen auf Dauergrünlandflächen in

- ortsüblicher Weise,
9. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
 10. die Beseitigung von Wildschäden auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
 11. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind

1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3, der Erlaubnisvorbehalte des § 4, der Anzeigepflichten des Absatzes 3 sowie der besonderen Beschränkungen für die Forstwirtschaft in § 6.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. das Betreten des Landschaftsschutzgebietes außerhalb der Wege und das Befahren des Landschaftsschutzgebietes abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie das Betreten und Befahren des in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) entsprechend gekennzeichneten Weges einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Pflichten,
2. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebiets zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 NWaldLG,
3. das Betreten des Landschaftsschutzgebietes für die einmal jährlich stattfindende Grenzbegehung der an das Landschaftsschutzgebiet angrenzenden Ortschaften in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit

- Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. das Befahren der Gerdau mit Wasserfahrzeugen ohne Motor auf einer Strecke von 100 Metern oberhalb des Mühlenwehrs in Eimke,
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der bisherigen Breite mit milieuangepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung des Anzeigevorbehaltes des Absatzes 3 Nr. 2,
 8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 2 ist zu beachten,
 11. die Gewässerunterhaltung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, wobei an Gewässern zweiter Ordnung die Krautung und Mahd der Ufer und Sohlen nur abschnittsweise oder einseitig zulässig ist,
 12. der einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
 13. Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen mit Ausnahme der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
 14. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 10,
 15. das zusätzliche Schlegeln oder Mulchen zur Beseitigung von Weiderückständen auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) und als magere Trockenrasen- und Borstgrasrasenbestände dargestellten Flächen,
 16. die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen auf Dauergrünlandflächen,
 17. die Unterhaltung und Instandsetzung von Einfriedungen, Weidezäunen und Weideunterständen in ortsüblicher – bei Bedarf auch in wolfssicherer Weise,
 18. die Ausübung der Fischerei gemäß den Vorgaben des § 5 Absatz 4 BNatSchG, des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) vom 06.07.1989 (Nds. GVBl. S. 289) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation; ausgenommen ist das Betreten des Bachbetts der Gerdau von der Kreuzung mit der Bundesstraße 71 an 400 m flussabwärts, die Verwendung von Reusen ohne Schutzgitter oder Ausstiegshilfe für den Fischotter sowie Fischbesatzmaßnahmen mit nichtheimischen Arten,
 19. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100)

ohne den Einsatz von Totschlagfallen und unter Verwendung von vollständig abgedunkelten Lebendfallen zum Schutz des Fischotters; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.

20. die Ausübung der Imkerei.
- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Die Entleerung von Fischteichen ohne Austrag von Sedimenten,
 2. die Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt,
 3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten.

Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 1 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 bis 4 in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß Nr. 3 welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde unmittelbar nach deren Durchführung anzuzeigen.

§ 6

Besondere Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

- (1) Die forstliche Nutzung des Waldes wird nach Maßgabe der folgenden Absätze unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt.
- (2) Auf allen Waldflächen sind Veränderungen des Wasserhaushalts – sofern diese zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würden – , der Umbau von Waldbeständen von Laub- in Nadelwald sowie die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Roteiche, der Robinie oder der Spätblühenden Traubenkirsche verboten. Der Holzeinschlag in Laubwaldbeständen mit einem Kahlschlag von mehr als einem Hektar darf nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn dieser zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
- (3) Auf allen Waldflächen sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen sowie alle erkennbaren Horst- und Höhlenbäume zu erhalten.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*), „Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) sind zusätzlich folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
 1. Die Holzentnahme, welche über Einzelstammentnahmen, Femelnutzung oder Lochhieb hinausgeht, insbesondere durch Kahlschlag,

2. das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und befahrbaren Feinerschließungslinien, ausgenommen im Rahmen von Maßnahmen zur Verjüngung,
3. die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Düngung,
5. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen von diesem Verbot ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
6. die Bodenschutzkalkung in Moorwäldern; in anderen Waldlebensraumtypen ist die Bodenschutzkalkung nur zulässig, wenn sie zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
7. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel ist nur zulässig, wenn dieser zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
8. der Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Waldflächen mit dem Lebensraumtyp „Moorwälder“ (Code 91D0*) ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der Feinerschließungslinien einzuhalten. Die Unterhaltung von Wegen einschließlich des Einbaus von höchstens 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ist zulässig; die Instandsetzung von Wegen ist der zuständigen Naturschutzbehörde in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.

- (5) Auf den Waldflächen mit Lebensraumtypen gemäß Absatz 4 ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 2. je vollem Hektar der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume als Habitatbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5% der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen und
 4. auf mindestens 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln

sowie bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

- (6) Lebensraumtypische Baumarten im Sinne des Absatzes 5 sind bei Waldflächen mit Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie
1. „Moorwälder“ (Code 91DO*): die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Sandbirke (*Betula pendula*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 2. „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“: (Code 9160) die Stieleiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und der Feldahorn (*Acer campestre*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
 3. „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190): die Stieleiche (*Quercus robur*), die Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien die Sandbirke (*Betula pendula*) und die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Moorbirke (*Betula pubescens*), die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
 4. „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*): die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie die Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.
- (7) Die in Absatz 3 sowie in Absatz 5 Nrn. 2 und 3 normierten Gebote zur Markierung und Belassung von lebenden Altholzbäumen und Totholz je Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei angefangenen Hektar anteilig zu befolgen.
- (8) Veränderungen des Wasserhaushalts sowie Abweichungen von den Ge- und Verboten des Absatzes 4 Satz 1 Nrn. 5 bis 9 sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Veränderungen und Maßnahmen sowie die Art ihrer Durchführung in einem Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder für den niedersächsischen Landeswald von den Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9

Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 6 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Moorflächen, die Entkusselung oder die Beseitigung gebietsfremder Arten wie der spätblühenden Traubenkirsche und der Kulturheidelbeere,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 6 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 4 oder in § 6 Absätze 2 und 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 oder § 6 Absatz 8 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Maschbruchs und der Schwienauniederung in den Gemarkungen Allenbostel, Altenebstorf, Wittenwater, Stadorf, Linden, Ellerndorf, Brockhöfe, Wriedel, Arendorf, Bode, Brauel und Hanstedt I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Maschbruch und Schwienauniederung, Nr. UE 3, Landkreis Uelzen vom 30.11.1979 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 1 vom 15.01.1980, S. 4) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20 vom 21.04.1975 (Abl. für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 15.05.1975, S.139) werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Das Naturdenkmal ND UE – 104 „Borstgras-Torfbinsen-Rasen mit Viehtränke“ wird aufgehoben.

Entwurf